

Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren für die Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S.384) sowie § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 215), geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Senat der Universität Hildesheim am 23.11.2016 folgende Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren für die Bachelor-Studiengänge Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften - Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Polyvalenten Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge (B.A. / B.Sc) werden nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

(1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils nur zum Wintersemester möglich. Sollte die für ein Studienjahr vorgesehene Zahl der Studienplätze in mindestens zwei Fächern im Rahmen des Einschreibverfahrens zum Wintersemester nicht ausgeschöpft worden sein, kann die Hochschulleitung abweichend von Satz 1 beschließen, für diese Fächer im entsprechenden Studienjahr eine Zulassung auch zum Sommersemester vorzusehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist), die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist).

(3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln. Darüber hinaus sind die im jeweiligen Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 3 Zuständigkeiten

Das gesamte Zulassungsverfahren wird im Auftrag der Leitung der Hochschule vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

- b) nicht unter eine der Vorabquoten gem. §§ 7, 9 und 10 der Hochschul-Vergabeverordnung (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) fällt.
- (2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in §5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Für die Auswahl wird für jedes Fach eine Rangliste erstellt (§ 6). Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) für jedes der beiden Studienfächer die Durchschnittsnote der in der HZB ausgewiesenen Fachnoten (fachspezifische Durchschnittsnote) in dem Schulfach, das gemäß Abs. 2 dem entsprechenden Studienfach zugeordnet ist.

(2) Es wird folgende Zuordnung von Studien- und Schulfächern festgelegt:

Studienfach	Schulfach
Biologie	1. Biologie oder 2. Chemie oder 3. Physik oder 4. Mathematik
Biologie und SU*	1. Biologie oder 2. Geographie / Erdkunde oder 3. Chemie oder 4. Mathematik
Chemie	1. Chemie oder 2. Biologie oder 3. Physik oder 4. Mathematik
Chemie und SU	1. Chemie oder 2. Biologie oder 3. Physik oder 4. Mathematik
Deutsch	1. Deutsch oder 2. erste Fremdsprache oder 3. Geschichte
Englisch	1. Englisch oder 2. andere Fremdsprache oder 3. Deutsch
Evangelische Theologie	1. Ev. Religion oder 2. Werte und Normen bzw. Ethik oder 3. Geschichte oder 4. Deutsch oder 5. Englisch
Geographie	1. Geographie / Erdkunde oder 2. Geschichte oder 3. Biologie oder 4. Mathematik
Geographie und SU	1. Geographie / Erdkunde oder 2. Geschichte oder 3. Biologie oder 4. Wirtschaft oder 5. Deutsch
Geschichte	1. Geschichte oder 2. Politik oder 3. Deutsch oder 4. Englisch
Geschichte und SU	1. Geschichte oder 2. Politik oder 3. Wirtschaft oder 4. Geographie / Erdkunde oder 5. Deutsch
Informatik :	1. Informatik oder 2. Mathematik oder 3. Physik oder 4. Technik
Katholische Theologie	1. Kath. Religion oder 2. Werte und Normen bzw. Ethik 3. Geschichte oder 4. Deutsch oder 5. Englisch
Kunst	1. Kunst oder 2. Musik oder 3. Deutsch oder 4. Englisch
Mathematik	1. Mathematik oder 2. Physik oder 3. Biologie oder 4. Chemie
Musik	1. Musik oder 2. Kunst oder 3. Deutsch oder 4. Englisch
Physik	1. Physik oder 2. Mathematik oder 3. Chemie oder 4. Biologie
Physik und SU	1. Physik oder 2. Mathematik oder 3. Chemie oder 4. Technik
Politikwissenschaft	1. Politik oder 2. Geschichte oder 3. Deutsch oder

	4. Englisch
Politikwissenschaft und SU	1. Politik oder 2. Geschichte oder 3. Wirtschaft oder 4. Geographie / Erdkunde oder 5. Deutsch
Sport	1. Sport oder 2. Biologie oder 3. Deutsch oder 4. Mathe- matik
Technik	1. Technik oder 2. Physik oder 3. Mathematik oder 4. Chemie
Technik und SU	1. Technik oder 2. Physik oder 3. Mathematik oder 4. Chemie
Wirtschaft	1. Wirtschaft oder 2. Mathematik oder 3. Deutsch oder 4. Biologie
Wirtschaft und SU	1. Wirtschaft oder 2. Politik oder 3. Geographie / Erdkun- de oder 4. Geschichte oder 5. Deutsch

* SU = Sachunterricht

Liegen für das erstgenannte Schulfach keine Noten vor, so sind die Noten des zweiten aufgeführten Schulfaches heranzuziehen. Für alle weiteren Alternativen gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b.) und Abs. 2 kann aufgrund einer Ordnung die fachspezifische Note für jedes Studienfach durch das Ergebnis einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Diese Ordnung kann auch bestimmen, dass neben der fachspezifischen Note ein zusätzlicher Nachweis zur Feststellung der besonderen Eignung zu erbringen ist. Dabei ist darauf zu achten, dass der nach Satz 1 die fachspezifische Note ersetzende Nachweis eine Gesamtbewertung enthält, die gemäß § 6 Abs. 6 in eine Note umgerechnet werden kann.

§ 6 Erstellung der Ranglisten

(1) Für jedes Fach wird eine Rangliste erstellt.

(2) In diese Rangliste gehen die Note der HZB und die fachspezifische Durchschnittsnote gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) bzw. anstelle der entsprechenden fachspezifischen Durchschnittsnote die Note gemäß § 5 Abs. 3 gewichtet ein. Dabei werden die Note der HZB mit dem Faktor 0,6 und die fachspezifische Durchschnittsnote bzw. die Note gemäß § 5 Abs. 3 mit dem Faktor 0,4 multipliziert und die Ergebnisse addiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben haben, geht die gem. Anlage 3 der „Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung“ in der jeweils gültigen Fassung in eine Durchschnittsnote umgerechnete Gesamtpunktzahl des Prüfungsergebnisses mit 60 % in die Berechnung der Verfahrensnote zur Bestimmung des Rangplatzes ein. An die Stelle der gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) werden je nach angestrebtem Fach die nach Absatz 6 in Noten umgerechnete Punktzahl aus der fachbezogenen Prüfung des Allgemeinen Teils der Prüfung herangezogen und geht mit 40 % in die Berechnung der Verfahrensnote zur Bestimmung des Rangplatzes ein. Dabei wird bei Wahl eines der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Geschichte, Geschichte und Sachunterricht, Katholische Theologie, Kunst, Musik, Politikwissenschaft, Politikwissenschaft und Sachunterricht oder Sport das Ergebnis der Prüfung in Englisch bzw. der vorliegenden Fremdsprache herangezogen, bei Wahl eines der Fächer Biologie, Biologie und Sachunterricht, Chemie, Chemie und Sachunterricht, Geographie, Geographie und Sachunterricht, Informatik, Mathematik, Physik, Physik und Sachunterricht, Technik, Technik und Sachunterricht, Wirtschaft oder Wirtschaft und Sachunterricht das Ergebnis der Prüfung in Mathematik bzw. Biologie, ggf. einer anderen Naturwissenschaft herangezogen.

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung geleistet hat und nachweist, dass der Dienst beendet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Die Durchschnittsnote der HZB wird so übernommen, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Vergabeverordnung Stiftung), in der jeweils gültigen Fassung etwas anderes bestimmt. Die Umrechnung ausländischer Noten richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung in Verbindung mit Anlage 2 der Vergabeverordnung Stiftung.

(6) Die Berechnung der beiden fachspezifischen Noten erfolgt nach folgendem Schema:

a.) Die Berechnung der Durchschnittsnote bezieht sich jeweils auf das dem gewählten Studienfach nach § 5 Absatz 2 entsprechende Schulfach. Dabei werden sämtliche Halbjahresergebnisse der letzten beiden Jahrgangsstufen dieses Schulfaches herangezogen und gemäß der nachstehenden Tabelle in Noten umgerechnet.

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

b.) Die Berechnung der fachspezifischen Durchschnittsnoten erfolgt, indem aus den jeweils nach a.) ermittelten Noten das arithmetische Mittel gebildet wird. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird. Bezieht sich ein Halbjahresergebnis auf einen Leistungskurs – oder einen vergleichbaren Kurs, so wird die aus den Halbjahresergebnissen errechnete Durchschnittsnote pro Leistungskurs um 0,1 vermindert.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studiengänge Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption (B.A.) Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor mit Lehramtsoption (B.Sc.) (Verkündungsblatt Heft 48 – Nr. 3/ 2010 (04.08.2010) außer Kraft.